

EINWOHNERGEMEINDE BREITENBACH

REGLEMENT

**ÜBER DAS BESTATTUNGS- UND
FRIEDHOFWESEN**

07.03.2006

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINES

Aufsicht, Gemeinderat, Friedhofkommission	§ 1
Gärtner	§ 2
Gebühren, Tarif	§ 3
Grabmäler	§ 4

II. BESTATTUNGSWESEN

Meldpflicht	§ 5
Zivilstandsamt, Auskündigung	§ 6
Wartefrist	§ 7
Aufbahrungsraum, Schmuck, Reinigung	§ 8
Bestattungen, Zeiten	§ 9
Unentgeltliche Bestattung	§ 10
Einwohner Schindelboden	§ 11
Auswärtige Verstorbene	§ 12
Friedhofplan, Reihenfolge, Kinder	§ 13
Einsargung / Transport, Werkdienst, Ausstattung	§ 14
Gräberverzeichnis	§ 15

III. GRABSTÄTTEN

Gräber, Tiefe, Flächen	§ 16
Grabesruhe	§ 17
Anzeige an die Angehörigen	§ 18

IV. GRABMÄLER

Würde des Ortes	§ 19
Grabmäler, Material, Ausstattung, Masse	§ 20
Prüfung der Grabmalentwürfe, Ersatzvornahme	§ 21
Kontrolle	§ 22
Errichtung, Termin	§ 23

V. DIE URNENNISCHEN

Urnenbestattung, Vorgehen, Räumung	§ 24
Gestaltung	§ 25

VI. ORDNUNG

Friedhofbesucher, Kinder, Tiere	§ 26
Grabbepflanzung, Ausstattung	§ 27
Abfälle	§ 28
Grabschmuck, Grabeinfassungen, Plattenwege	§ 29
Rechtsverkehr	§ 30
Vorkommnisse, Gemeinderat	§ 31
Grabunterhalt	§ 32

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Haftung	§ 33
Inkrafttreten	§ 34

REGLEMENT ÜBER DAS BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFWESEN

Gestützt auf die Verordnung über das Bestattungswesen, RRB vom 13. Juni 1969, erlässt die Einwohnergemeinde Breitenbach das nachfolgende Reglement

I. ALLGEMEINES

- § 1 Der Friedhof, dessen Unterhalt und das Bestattungswesen ist Sache der Einwohnergemeinde. Die Aufsicht obliegt dem Gemeinderat. Der Gemeinderat kann eine spezielle Friedhofkommission einsetzen und deren Aufgaben umschreiben.
- § 2 Die Pflege und der Unterhalt der Friedhofanlage wird dem Friedhofgärtner übertragen. Entschädigung und Aufgaben werden vertraglich geregelt. Der Friedhofgärtner ist dem Gemeinderat unterstellt.
- § 3 Die Gebühren im Zusammenhang mit Aufbahrung, Bestattung und Grabgestaltung setzt der Gemeinderat in einem speziellen Gebührentarif fest.
- § 4 Über jedem Grab und Urnengrab ist ein Grabmal zu errichten.

II. BESTATTUNGSWESEN

- § 5
1. Todesfälle in der Gemeinde und Leichenfunde sind unverzüglich, längstens aber innert 48 Stunden dem Zivilstandsamt zu melden.
 2. Der Meldung über das Ableben eines Angehörigen ist die ärztliche Todesbescheinigung und das Familienbüchlein beizulegen.
 3. Die Gemeindekanzlei setzt zusammen mit den Angehörigen die Art der Bestattung fest.

§ 6 1. Die Gemeindekanzlei bereitet mit dem Werkdienst die Aufbahrung und die Beisetzung vor.

2. Im Anschlagkasten der Gemeinde ist die Bestattung auszukünden.

§ 7 Keine Leiche darf früher als 48 Stunden nach eingetretenem Tod bestattet werden, sofern nicht ein Arzt z. Hd. des Gemeindepräsidiums bescheinigt, dass zwingende Gründe eine Kürzung dieser Frist erfordern.

§ 8 1. Für die Aufbahrung steht den Einwohnern von Breitenbach der Aufbahrungsraum in der katholischen Kirche unentgeltlich zur Verfügung. (Die Gebühr für Auswärtige ist im Gebührentarif festgesetzt).

2. Die Ausschmückung und Reinigung des Aufbahrungsraumes obliegt während der Benützungsdauer den Angehörigen.

§ 9 1. An Werktagen, ausgenommen Samstag, erfolgen Erdbestattungen zwischen 14.00 Uhr und 16.00 Uhr.

2. Urnenbeisetzungen erfolgen Werktags von 09.00 Uhr - 18.00 Uhr.

3. An Sonn- und Feiertagen erfolgen keine Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen.

§ 10 Anrecht auf gebührenfreie Bestattung haben:

1. Wer zum Zeitpunkt des Todes in Breitenbach Wohnsitz hatte.

2. Auswärts Verstorbene, die in Spitälern, Heimen oder infolge Alters oder Krankheit bei Verwandten Aufnahme gefunden hatten, sofern ihr letzter Wohnsitz vor Aufgabe der Selbständigkeit, Breitenbach war;

3. Eltern oder Kinder von in Breitenbach wohnhaften Familien, die weniger als 3 Jahre abwesend waren.

4. Bei Verstorbenen ohne Vermögen oder ohne Angehörige, oder wenn die Angehörigen ebenfalls mittellos sind, veranlasst die Gemeinde die Kremation. Die Beisetzung erfolgt auf dem Urnenfriedhof in einem Gemeinschaftsgrab. Die daraus entstehenden Kosten übernimmt die Einwohnergemeinde Breitenbach.

§ 11 Für die Beisetzung Verstorbener von Schindelboden, die der katholischen Kirchgemeinde von Breitenbach angehören, ist eine Gebühr gemäss Tarif zu entrichten.

§ 12 1. Unter Entrichtung der entsprechenden Gebühr gemäss Gebührentarif, können auch, mit Bewilligung des Gemeindepräsidiums, Leichen oder Urnen von Personen, die nicht in Breitenbach gewohnt haben, beigesetzt werden.

2. Je nach Beziehung auswärtiger Verstorbener zur Gemeinde Breitenbach oder zu ortsansässigen Familien, kann der Gemeinderat die Gebühr um maximal die Hälfte reduzieren.

§ 13 1. Die Anlage der Gräber erfolgt nach dem Friedhofplan und in der Reihenfolge des Ablebens.

2. Die Leichen von Kindern unter 7 Jahren, werden im Feld für Kinder beigesetzt.

3. Personen geistlichen Standes können in einem speziellen Feld beigesetzt werden.

4. Die Beisetzung von konfessionslosen Personen organisieren die Angehörigen. Sind keine Angehörigen vorhanden, verbringt die Gemeinde die Verstorbenen in das Gemeinschaftsgrab.

§ 14 1. Sarg, Einsargung, das Aufgebot von Trägern, der Leichentransport zum Aufbahrungsraum, zur Kirche, zur Kremation oder zum Friedhof ist Sache der Angehörigen und geht zu ihren Lasten.

2. Bei Erdbestattungen hat der Sakristan oder ein Mann des Werkdienstes anwesend zu sein.

3. Säрге aus Hartholz, Metall oder mit Metalleinlagen sind nicht gestattet.

4. Für die Gemeinschaftsgräber sind Öko- oder Mehrwegurnen zu verwenden.

§ 15 Die Gemeindekanzlei führt ein Gräberverzeichnis.

III. GRABSTÄTTEN

§ 16 1. Die Grabtiefe bei Erdbestattungen darf nicht weniger als 1,50 m betragen. Wo Mehrfachbelegung vorgesehen ist, müssen Tiefen von 2,10 m, 1,80 m und 1,50 m eingehalten werden.

Die Mindestdiefe für Kindergräber beträgt 1,20 m.

§ 17 Die Grabesruhe beträgt mindestens 20 Jahre.

§ 18 1. Vor der Aufhebung eines Grabfeldes werden die Angehörigen, soweit möglich, schriftlich und durch Publikation im öffentlichen Publikationsorgan eingeladen, die Grabmäler und Pflanzen zu entfernen. Nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen werden die Gräber vom Werkdienst der Gemeinde geräumt. Entschädigungsansprüche entstehen dadurch nicht.

2. Bei Aufhebung eines Urnenfeldes werden die Urnen in einem Gemeinschaftsgrab ohne Namensschilder beigesetzt.

IV. GRABMÄLER

§ 19 Der Friedhof, als Ruhestätte der Toten, soll einen ruhigen und harmonischen Eindruck machen, Grabmäler und Bepflanzungen, welche diesen Eindruck stören, sind nicht gestattet.

§ 20 1. Grabmäler aus Eternit, Blech, Holz, Zementstein mit Porzellanfiguren und Email, sind nicht zulässig.

2. Die Höhe der Grabmäler im Gräberfeld der Erwachsenen beträgt 1,05 m ab Streifenfundament. Die Maximalbreite beträgt 0,60 m, die Maximaldicke beträgt 0,25 m.

3. Im Grabfeld der Kinder beträgt die max. Höhe eines Grabmals 0,70 m und die max. Breite 0,40 m.

§ 21 1. Die Entwürfe für Grabmäler sind von der Bauverwaltung genehmigen zu lassen.

Die Gesuche haben Angaben über die Masse, das Material, Bearbeitung und Beschriftung zu enthalten. Es ist eine Zeichnung im Masstab 1 : 10 einzureichen.

2. Liegende Grabmäler sind nicht gestattet (ausgenommen Urnenplatten).

3. Ohne Bewilligung und widerrechtlich gestellte Grabmäler werden auf Kosten der Lieferanten entfernt.

§ 22 1. Die Grabmäler dürfen nur im Beisein eines Angestellten des Werkdienstes gestellt werden. Der Werkdienst ist mindestens 2 Tage vor Beginn der Arbeiten zu benachrichtigen.

2. In der Seitenrichtung sollen die Rückseiten der Grabmäler eine gerade Linie bilden.

§ 23 Die Grabmäler dürfen frühestens 6 Monate nach der Bestattung gestellt werden.

V. DIE URNENNISCHEN, URNENGRÄBER UND GEMEINSCHAFTSGRÄBER

§ 24 1. Die Asche kremierter Leichen wird entweder in einer Urnennische, in einem Urnengrab oder im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

2. Die Urne kann auch im Grab oder der Urnennische eines Verwandten beigesetzt werden. Bei turnusgemässer Räumung des betreffenden Grabes besteht jedoch kein Anrecht auf eine erneute Beisetzung der Urne.

§ 25 1. Für die Urnennischen und Urnengräber sind die vorgeschriebenen Platten zu verwenden. Die Angehörigen bezahlen nur die Beschriftung der Platten inklusive Schmuckzeichen.

2. Die Beschriftung hat Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr sowie ein ev. ausgewähltes Schmuckzeichen gem. Anhang zu enthalten.

3. Den Angehörigen steht es frei, auch andere Schmuckzeichen auszuwählen. Sittenwidrige oder anstössige Schmuckzeichen werden nicht bewilligt.
In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat.

VI. ORDNUNG

§ 26 1. Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

2. Vorschulpflichtige Kinder haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt.

3. Das Mitnehmen von Hunden auf das Friedhofareal ist verboten.

§27 Die Grabbepflanzung und deren Unterhalt ist Sache der Hinterbliebenen. Auf den Gräbern sind weder Bäume noch Sträucher gestattet.

§ 28 Die auf dem Friedhofareal deponierte Mulde darf nur für Abfälle aus der Grabbepflanzung verwendet werden.

§29 1. Harte Beläge und Steinchen dürfen als Grabschmuck nicht verwendet werden.

2. Grabeinfassungen sind nicht zulässig.

3. Die Plattenwege werden von der Gemeinde erstellt und unterhalten.

§ 30 Während der Zeit des Bestandes eines Grabes sind die Grabmäler nicht Gegenstand des Rechtsverkehrs und dürfen nicht entfernt werden.

§ 31 Vorkommnisse, über welche sich in diesem Reglement keine Bestimmungen finden, werden endgültig vom Gemeinderat entschieden.

§ 32 Gegen Bezahlung einer vom Gemeinderat festzulegenden Gebühr, kann der Grabunterhalt der Gemeinde übertragen werden.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 33 Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Grabmäler, Pflanzungen, Kränze usw.. Sie leistet keinen Ersatz, wenn durch Drittpersonen oder Naturereignisse Beschädigungen oder Verluste entstehen.

§ 34 1. Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die
deversammlung in Kraft.

Gemein-

2. Es ersetzt das Reglement vom 28. Juni 1990.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 16. Dezember 1996

Änderungen genehmigt von der Gemeindeversammlung am 29. März 2004.

**Änderungen genehmigt von der Gemeindeversammlung am 24. Oktober
2005.**

DER GEMEINDEPRÄSIDENT:

PATRICK GASSMANN

DER GEMEINDESCHREIBER:

URS GUBLER

\\GDED-S1BRE\HOME\ugubl\reglemen\friedhof.doc

GEBÜHRENTARIF

ALLGEMEINE GEBÜHREN

Beschriftung Urnenplatten	Fr. 1000.--
Schmuckzeichen gemäss Anhang	Fr. 150.--
Andere nach Aufwand	

Doppelbeschriftung Urnenplatten	Fr. 1600.--
Schmuckzeichen gemäss Anhang	Fr. 150.--
Andere gemäss Aufwand	

Gräberunterhalt durch die Gemeinde gem. § 32

Pflege eine Reihengrabes	Fr. 8000.--
Pflege eines Kindergrabes	Fr. 4000.--
Unterhalt einer Urnennische (25 Jahre)	Fr. 3'000.--
Unterhalt eines Urnengrabes (25 Jahre)	Fr. 4'000.--
Namensschild für Gemeinschaftsgrab	Fr. 60.--

GEBÜHREN FÜR VERSTORBENE, WELCHE NICHT WOHNSITZ IN DER GEMEINDE BREITENBACH HATTEN

Aufbahrung in der Leichenhalle	Fr. 200.--
--------------------------------	------------

Erdgrab	Fr. 5000.--
---------	-------------

Kindergrab und Beisetzung	Fr. 2000.--
---------------------------	-------------

Urnengrab, Gemeinschaftsgrab, Urnennische und Beisetzung inkl. Abdeckplatte ohne Beschriftung	Fr. 2000.--
---	-------------

Urnenbeisetzung in bestehendes Erdgrab oder bestehendes Urnengrab	Fr. 500.--
---	------------

07.03. 2006/ug